

## Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb

Faire Arbeit und fairer Wettbewerb in Nordrhein-Westfalen – hierzu will die Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beitrag leisten.

Die meisten Betriebe in NRW behandeln ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fair, gehen mit gutem Beispiel voran und zeigen, dass fairer Wettbewerb und faire Arbeit ein Erfolgsmodell sind.

Es gibt aber auch viele Menschen, die nicht zu fairen Bedingungen beschäftigt sind. In NRW arbeiten rund 25 % der Beschäftigten in so genannten atypischen (Teilzeit, Leiharbeit, Minijobs) Beschäftigungsverhältnissen. Oft sind diese Beschäftigungsverhältnisse unsicher, werden schlecht bezahlt oder Arbeitnehmerrechte werden missachtet. Häufig wissen die Beschäftigten aber auch nicht, welche Rechte sie haben oder ob ihr Arbeitsverhältnis fair ist.

### An wen kann man sich wenden? Wer hilft hier weiter?

10 wesentliche Bedingungen Ihres Arbeitsverhältnisses, die in die Niederschrift oder den Arbeitsvertrag gehören, haben wir in diesem Flyer für Sie aufgelistet.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.lannderfairenarbeit.nrw.de](http://www.lannderfairenarbeit.nrw.de)

 **Hotline**  
**FAIRE ARBEIT**  
**FAIRER WETTBEWERB**  
**0211 855-3111**  
Mo. – Fr. ▶ 8:00 – 18:00 Uhr



### Herausgeber

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Tel.: 0211 855-3111  
Fax: 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
[www.lannderfairenarbeit.nrw.de](http://www.lannderfairenarbeit.nrw.de)  
[www.mais.nrw](http://www.mais.nrw)

### Realisation

Grafische Gestaltung Vollmers  
Mönchengladbach

### Bildnachweis

fotolia, istockphoto

### Druck

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Dezember 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

FAIRE ARBEIT  
FAIRER WETTBEWERB



**Faire Arbeit.**  
10 Dinge, die in einen  
Arbeitsvertrag gehören.



# Welche Vertragsbedingungen gehören in einen Arbeitsvertrag?

Das Nachweisgesetz (NachwG) vom 20. Juli 1995 verpflichtet Arbeitgeber/innen für alle Arbeitnehmer/innen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe für höchstens einen Monat eingestellt werden, die wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterschreiben und diese dem/der Arbeitnehmer/in auszuhändigen. Eine Niederschrift in elektronischer Form genügt nicht.

Ist dem /der Arbeitnehmer/in ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden, so kann dieser die Niederschrift ersetzen, soweit die geforderten Angaben darin enthalten sind. Ist lediglich ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden, kann der/die Arbeitnehmer/in darauf bestehen, eine Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erhalten.



## In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

- 1 **Name** und **Anschrift** der Vertragsparteien
- 2 Zeitpunkt des **Beginns** des Arbeitsverhältnisses
- 3 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: vorhersehbare **Dauer** des Arbeitsverhältnisses
- 4 **Arbeitsort** oder, falls der/die Arbeitnehmer/in nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der/die Arbeitnehmer/in an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann
- 5 Kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom/von der Arbeitnehmer/in zu leistenden **Tätigkeit**
- 6 Zusammensetzung und Höhe des **Arbeitsentgelts** einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
- 7 Vereinbarte **Arbeitszeit**
- 8 Dauer des jährlichen **Erholungsurlaubs**
- 9 Fristen für die **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses
- 10 Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die **Tarifverträge**, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind

## Weitere Hinweise:

Die Angaben zu Ziffer 7 bis 9 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder ähnliche Regelungen.

In einem Leiharbeitsverhältnis sind zusätzliche Angaben erforderlich zu dem/der Verleiher/in, der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und zu den Leistungen für verleihsfreie Zeiten (§ 11 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Weitere Angaben sind erforderlich, wenn der/die Arbeitnehmer/in für den/die Arbeitgeber/in länger als einen Monat im Ausland tätig werden soll.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem/der Arbeitnehmer/in spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen, es sei denn sie geht auf die Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zurück.

Die Nichtbeachtung der Vorgaben des Nachweisgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Arbeitsverhältnisses.

